Hinweise zur Antragstellung und Meldung der Schülerzahlen

Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 08.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft (Zuschussverordnung – ZuschussVO) vom 26.05.2016 in der jeweils geltenden Fassung

Anträge auf staatliche Finanzhilfe sind schuljährlich bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Für eine Auszahlung der zu leistenden Abschläge ab August eines Schuljahres sind die Anträge jährlich spätestens **am 1. Juli vor Beginn des Schuljahres**, für das der Zuschuss gewährt werden soll, zu stellen. Später eingehende Anträge führen zu späteren Auszahlungen. Der erste Antrag auf staatliche Finanzhilfe kann zeitgleich mit dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 SächsFrTrSchulG bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt werden.

Die Schulträger haben dem Landesamt für Schule und Bildung mit **Stichtag 10. Oktober spätestens am 24. Oktober** schriftlich oder elektronisch für jeden Bildungsgang die Zahl der gemäß § 14 Abs. 1 und 2 SächsFrTrSchulG beschulten Schülerinnen und Schüler (SuS) zu melden (§ 8 Abs. 3 ZuschussVO).

Schulträger einer **berufsbildenden Schule einschließlich der berufsbildenden Förderschule** haben darüber hinaus **zusätzlich mit Stichtag 04. April spätestens am 18. April** entsprechende Meldungen vorzulegen.

Fällt ein Stichtag auf einen unterrichtsfreien Tag, gilt der letzte **vorhergehende** Unterrichtstag als Stichtag (§ 8 Abs. 3 Satz 6 ZuschussVO).

Ein SuS wird beschult, wenn er am maßgeblichen Stichtag aufgrund eines Vertragsverhältnisses am Unterricht teilnimmt oder entschuldigt nicht teilnimmt. Ist das Vertragsverhältnis am Stichtag bereits gekündigt und hat die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch am Stichtag bereits endgültig beendet oder abgebrochen, gilt sie oder er nicht als beschult (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsFrTrSchulG). Hinweise hierzu finden Sie in der Handreichung Stichtagsmeldung (zvv_04_06_028).

Die Antragstellung und Stichtagsmeldung ist auch elektronisch über das **Portal FRANZ.SAX** möglich und gewünscht. Den Zugangslink finden Sie hier: zvv_04_06_000_online.

Alternativ können Sie die hier im Formularservice vorgegebenen schriftlichen Formulare verwenden. In der jeweiligen Spalte sind die Gesamtschülerzahlen eines Schul- bzw. Ausbildungsjahres einzutragen. In der Spalte „davon“ ist die Anzahl der SuS anzugeben, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt, weil in diesem Umfang gem. § 13 Abs.1 S. 3 Nr. 3 SächsFrTrSchulG keine Zuschüsse gewährt werden.

Zuschüsse werden auch nicht gezahlt, soweit für die Schulen gem. § 2 Nr. 1a i. V. m. § 17a oder § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz eine Kostenerstattung vorgesehen ist (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 SächsFrTrSchulG). Gleiches gilt für die Pflegeschulen, für die nach § 6 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufegesetzes eine Erstattung der Ausbildungskosten vorgesehen ist. Abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG (§ 13 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SächsFrTrSchulG).

Bitte achten Sie bei der Verwendung der Formulare für die Schülerzahlmeldungen auf die Auswahl des/der richtigen Dokumentes/Dokumente (hinsichtlich Schulart/Bildungsgang und des/der maßgeblichen Stichtages/Stichtage).